

Zu V. Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend,
bezieht auch die Bürgerschaft sich auf ihre oben zu §. 72 des Verfassungsentwurfs ab-
gegebene Erklärung.

Zu VI. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

Zu §. 43 hat die Bürgerschaft einen Vermittelungsvorschlag, welchen der Senat als solchen anerkennt, angenommen und ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen; da die Instructionen, wenn auch von der Behörde concertirt, doch stets vom Senate erst nach seiner Genehmigung erlassen würden, vermag die Bürgerschaft nicht einzusehen, daß der Senat irgendwie in eine unzulässige Stellung, den Behörden oder den Beamten gegenüber, durch die von ihr angenommene Fassung gerathen würde.

In Betreff der transitorischen Bestimmungen ist es der Bürgerschaft lieb gewesen, daß der Senat ihrem Vorschlage beigetreten ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerkt sie jedoch, daß sie ihren Beschluß dahin verstanden hat, daß die jetzt beliebte Veränderung auf diejenigen Mitglieder der Handelskammer sich beziehen, welche seit dem 2. April 1849 erwählt worden sind.

2. Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß der in der Mittheilung des Senats vom 17. Juni d. J. näher bezeichnete Gegenstand von einer gemeinschaftlichen Deputation berathen werde und hat sie von ihren Mitgliedern dazu ernannt die Herren Dr. med. Stachow, J. G. Höpfen, D. G. Roghé, A. Dolder, Richter Dr. Smidt und Th. Garbade.

3. Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den in dem am 1. Juli 1853 erstatteten sechsten Berichte der Schuldeputation enthaltenen Vorschlägen einverstanden und würden demgemäß die Gehalte der Volksschullehrer künftighin zu normiren sein. Nicht minder bewilligt sie die pag. 308 der Verhandlungen für die daselbst namentlich aufgeführten Lehrer in Antrag gebrachten Gehaltserhöhungen vom 1. Juli d. J. angerechnet.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. September 1853.

1. Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.
2. Bericht der in Betreff einer Revision des Nachtwachenwesens der Stadt Bremen niedergesetzten Deputation.

Die vorstehend benannten ihm eingereichten Deputationsberichte theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit.

Anlage Izur Mittheilung des Senats vom
16. September 1853.**Deputationsbericht,**die Haftungsspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen
die Gläubiger derselben betreffend.

Die Deputation, welche durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 6. December 1852 und 5. Januar 1853 mit einer Verathung und Berichterstattung über die wegen dieser Angelegenheit etwa zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften beauftragt wurde, hat diesen Gegenstand um so sorgfältiger erwogen, je schwieriger es war für einzelne Verhältnisse solche Bestimmungen festzusetzen, die nicht nur an und für sich in ihrer Anwendung als zweckmäßig erschienen, sondern auch in ihrem Zusammenhange mit anderen Rechtsgrundsätzen keine Unzuträglichkeiten beforgen ließen.

Nachdem ihr das in dem Antrage des Senats vom 6. December 1852 erwähnte Gutachten des Richtercollegiums zugekommen war, überzeugte sie sich bald daß es, wenn anders zu legislativen Anordnungen geschritten werden solle, zunächst und vorzüglich darum sich handle, ob der Theilnehmer einer Handlungsfirma für die Verbindlichkeiten derselben, Dritten gegenüber, solidarisch oder nur für einen gewissen Antheil haften müsse. Um dieses gehörig beurtheilen und die Folgen, zu welchen die Annahme des einen sowie die des andern Principis führen werde, übersehen zu können, mußten für beide Fälle die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen erwogen und festgestellt werden, und kam es sodann wesentlich darauf an, welche der obigen Grundlagen dem handelspolitischen Interesse Bremen's am meisten zusage?

In Ansehung dieser wichtigen Frage mußten aber die darüber bei unserer Kaufmannschaft vorherrschenden Ansichten von großer Bedeutung erscheinen, und es war daher der Deputation sehr erwünscht, daß der Senat auf ihr Ersuchen die Handelskammer zu einer Begutachtung veranlaßte und diese nach vorgängiger Verathung im Kaufmannsconvente einen sehr ausführlichen gutachtlichen Bericht über die vorläufigen Gesetzentwürfe der Deputation erstattete und dieser Bericht ihr vom Senat zur Benützung bei der Fortsetzung ihres Geschäfts mitgetheilt ward.

Im Besitze dieser reichhaltigen Materialien war die Deputation im Stande zu bestimmten Ansichten und Vorschlägen zu gelangen, und verfehlt sie nicht nunmehr die Ergebnisse in Folgendem vorzulegen.

Zuvörderst muß sie die Frage: ob es überhaupt räthlich sei gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand zu erlassen, entschieden bejahen. Von dem Richtercollegium ist ausführlich entwickelt, daß die Grundsätze über die solidarische Verbindlichkeit der Gesellschafter im Verhältnisse zu Dritten, namentlich in den Fällen wo Einer von ihnen in ihrem Namen contrahirt habe, der Theorie nach sehr bestritten seien, eine bestimmte Praxis aber sich in dieser Hinsicht für Bremen schwerlich nachweisen lasse und daher bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes im Interesse der Kaufmannschaft das Einschreiten der Gesetzgebung sich empfehle. In gleicher Weise findet auch die Handelskammer ein Bedürfnis fester gesetzlicher Bestimmungen, zumal jetzt, nachdem bereits die Sache selbst in engern und weitem Kreisen lebhaft besprochen und zu einem Gegenstande legislativer Verhandlungen gediehen sei.

Als Grundlage solcher Bestimmungen ist nun von der Handelskammer die solidarische Haftungsweise empfohlen, wobei im Wesentlichen das Folgende entwickelt wird: »Da-

für daß Jeder nur für seinen Antheil haften müsse, lasse sich vielleicht anführen, daß dieses der bisher mehr oder weniger in Bremen vorherrschenden Meinung zu entsprechen scheine; allein selbst abgesehen davon daß dieses von anderen Seiten nicht zugegeben werde, so liege doch darin kein durchgreifender Grund, um bei dem anscheinend Bestehenden, wenn das entgegengesetzte Princip zweckmäßiger erscheine, zu beharren. Es lasse sich zwar ferner nicht verkennen, daß bei einer insolvent gewordenen Firma die Abschließung eines Accords dadurch erleichtert werde, daß die Gläubiger einen wohlhabenden Gesellschafter nicht weiter als für seinen Antheil in Anspruch nehmen könnten; indeß scheine doch dieses Bedenken gegen das Princip der Solidarität nicht von entscheidender Erheblichkeit. Endlich könne man vielleicht noch darauf sich berufen, daß die beschränkte Haftungsart unbemittelten tüchtigen Geschäftsmännern eine Erleichterung gewähre, um als Theilnehmer in ein Geschäft einzutreten, welches alsdann durch sie einen neuen Aufschwung erhalte, wogegen im Falle einer solidarischen Verpflichtung mancher Kaufmann eher Bedenken tragen werde, sein erworbenes Vermögen durch Aufnahme eines solchen Genossen dem Speculationsdrange desselben Preis zu geben, indeß dürfte doch dieser Grund durch die bisherige Erfahrung nicht unterstützt werden. Auf der andern Seite halte aber die Handelskammer die Gründe für Annahme des Principes der Solidarität für überwiegend. Zuerst falle nämlich dafür der Grund schwer ins Gewicht, daß von fast allen neuern Handelsgesetzgebungen dieser Grundsatz an die Spitze gestellt sei. Derselbe gelte in Frankreich, Spanien, Preußen, England, den Vereinigten Staaten Amerikas und, wenigstens durch das Herkommen sanctionirt, in Hamburg, kurz so ziemlich überall in den Plätzen, mit welchen Bremen in Handelsbeziehungen stehe. Der überwiegende Theil der auswärtigen Geschäftsfreunde werde also davon ausgehen, daß es in Bremen eben so bestellte sei. Würde nun plötzlich durch ein Gesetz ausgesprochen, daß diese Voraussetzung eine irrige gewesen, indem jeder Mitinhaber nur für seinen Antheil haften solle, so lasse sich gar nicht berechnen, welchen lähmenden Einfluß dieses auf den Credit vieler einzelner Handelshäuser Bremens im Auslande und auf den Credit Bremens überhaupt ausüben könnte. Dagegen werde die gesetzliche Feststellung der solidarischen Haftungspflicht den Credit Bremens im Auslande sowie den Credit manches Hauses in unserer Mitte wesentlich heben. Also, neben dem Umstande daß Bremen bei Annahme des entgegengesetzten Principes ziemlich einsam unter allen handeltreibenden Plätzen dastehen würde, stelle sich als nothwendige Folge der zweite Grund für die Solidarität heraus, daß Bremens Credit im Handelsverkehr die Annahme dieser Grundlage wesentlich erfordere.

Die Deputation hat keinen Anstand genommen, der Meinung der Handelskammer sich anzuschließen, da ihr theils die etwa dagegen anzuführenden Gründe nicht überwiegend schienen, theils sie jedenfalls bei einer so zweifelhaften Frage durch das was vom kaufmännischen Standpunkte aus für das zweckmäßigste gehalten wurde, sich bestimmen lassen mußte.

Demgemäß hat sie die ihr erforderlich scheinenden gesetzlichen Bestimmungen entworfen, denen sie, indem sie solche in der Anlage überreicht, die folgenden erläuternden Bemerkungen hinzufügt:

Ad §. 1 und §. 2. In Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 18. April 1849, die Errichtung und Aufhebung von Handelsocietäten und Proccuren betreffend, konnte hier nur von solchen Erwerbsgesellschaften die Rede sein, welche von mehreren Theilnehmern unter einer gemeinsamen Firma betrieben werden, und mußte das Gesetz nicht bloß auf eine eigentliche Handelsocietät, sondern bei der Unbestimmtheit des Begriffs einer solchen auch auf den gemeinschaftlichen Betrieb sonstiger Gewerbe sich beziehen.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß es sich nach dem Zweck dieses Gesetzes nicht um Feststellung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander und eben so wenig darum sich handelte, über die verschiedenen Gründe, aus welchen eine Verpflichtung der Gesellschaft gegen Dritte entstehen könne, Bestimmungen zu treffen, sondern daß es vielmehr lediglich darauf ankam, über die Frage, wieweit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft der einzelne Theilnehmer, Dritten gegenüber, verhaftet sei, das Erforderliche vorzuschreiben.

Ad §. 3 und §. 4. Bei diesen Bestimmungen ist wiederholt berathen worden, ob und unter welchen Bedingungen bei einer Commanditengesellschaft, wobei also ein Gesellschafter nur mit einem bestimmten Capital und nur nach Maßgabe desselben an Gewinn und Verlust sich theiligt, die Verhaftung desselben gegen Dritte nur bis zum Belaufe jenes Capitals eintreten solle. Die Handelskammer, welche sich gleichfalls darüber verbreitet hat, rath verschieden davon ab, einer solchen Beschränkung, wenn sie auch öffentlich bekannt gemacht wäre, Wirkung gegen Dritte zu gestatten, da, wenn auch in einzelnen Fällen der Credit eines Hand-

lungshauses durch eine solche öffentlich bekannt zu machende Betheiligung wirksamer als durch die Theilnahme eines stillen Handlungsgehilfen und durch Geldvorschüsse auf Obligationen, gefördert werden möchte, doch dadurch überhaupt, sowie besonders bei der Ungewißheit, wie weit der Commanditist das angezeigte Capital bereits eingeschossen hätte oder noch damit verhaftet wäre, das Publikum mannichfachen Täuschungen ausgesetzt sein würde. Die Deputation hält gleichfalls dafür, daß jede dahin gehörende Vereinbarung der Gesellschafter unter sich, sie mag nun in dem Gesellschaftsvertrage selbst oder daneben getroffen sein, nur unter den Gesellschaftern gegen einander, keineswegs aber gegen Dritte Wirkung haben dürfe, und also der Gesellschafter, vorausgesetzt daß er nicht überhaupt bloß als stiller Theilnehmer anzusehen wäre, trotz einer solchen beschränkenden Verabredung den Gläubigern solidarisch mit seinem ganzen Vermögen haften müsse, und hat sich demgemäß zu der vorgeschlagenen Fassung des §. 3 bewogen gefunden. Daß übrigens durch diese allgemeine Vorschrift die Wirksamkeit einer etwa mit einem einzelnen Gläubiger besonders getroffenen anderweitigen Uebereinkunft nicht beeinträchtigt sein würde, schien als sich von selbst verstehend keiner Bestimmung zu bedürfen.

Ad §. 5 bis §. 9. Da es nach den Ansichten des Richtercollegiums sowie der Handelskammer im Falle der Auflösung einer Societät zu großen Härten führen würde, die solidarische Handlungsweise bis nach dem Eintritt der gemeinschaftlichen Verjährung beizubehalten, auf der andern Seite es aber im Interesse der Gläubiger nothwendig schien dieselbe alsdann noch eine angemessene Zeit bestehen zu lassen, so ist dafür ein zweijähriger Zeitraum unter Hinzufügung einiger näherer Bestimmungen festgesetzt. — Dabei schien es namentlich rathlich im §. 7 des Falles des Ausscheidens einzelner Gesellschafter besonders zu erwähnen, da es der Theorie nach bestritten sein könnte, ob der Austritt eines Genossen den Uebrigen zu Statten komme oder nicht.

Ad §. 11. Bei diesen Uebergangsvorschriften ging die Deputation von der vom Richtercollegium ausgesprochenen Ansicht aus, daß das Gesetz nicht bloß für künftig zu errichtende, sondern auch unter einigen Modificationen für die jetzt schon bestehenden Firmen in Kraft treten müsse. Dabei werden sich übrigens die letzteren, falls sie noch nicht die vorschriftsmäßige gerichtliche Anzeige verfügt haben, nicht darüber zu beklagen haben, daß ihnen die für den Fall einer geschehenen Anzeige getroffene Zeitbestimmung nicht zu Statten komme, da ihnen im §. 11 c. noch eine, wenn auch nur kurze Frist zur Nachholung des Versäumten gewährt ist. Demgemäß giebt die Deputation anheim, als eine solche Frist einen Zeitraum von etwa 6 Wochen, vom Tage der Publication der Verordnung angerechnet, vorzuschreiben.

Die Deputation erlaubt sich nunmehr die in der Anlage vorgeschlagenen Bestimmungen um so mehr zur Annahme zu empfehlen, da solche sowohl ihrer Grundlage nach, als auch im Wesentlichen in Betreff der einzelnen Vorschriften mit den Ansichten der Handelskammer in Einklang stehen.

Bremen, den 19. Juli 1853.

(gez.) D. Meier.

(gez.) A. Lürman, Dr.

Unter-Anlage
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats,
vom 16. September 1853.

Anlage

zum Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer
Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.

§. 1.

Wird eine Handlung oder ein sonstiges Gewerbe von Mehreren in Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Firma betrieben, so haftet jeder derselben, Dritten gegenüber, mit seinem ganzen Vermögen solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Einrede der Theilung sowie die der Vorausklage findet nicht Statt; jedoch hat der Zahlende das Recht von dem Gläubiger die Abtretung der diesem gegen die übrigen Gesellschaften zustehenden Rechte zu verlangen.

Mehrere Erben eines Gesellschafters als solche haften indeß nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

§. 2.

Diese solidarische Haftung tritt namentlich bei allen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, welche aus Handlungen oder Unterlassungen eines einzelnen oder mehrerer oder aller zur Uebernahme von Verpflichtungen für die Gesellschaft berechtigter Theilnehmer derselben oder aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen entspringen, die mit einer allgemeinen oder besonderen Handlungs- oder Gewerbsprocura oder Vollmacht versehen sind.

§. 3.

Jede Nebenberedung der Gesellschafter unter einander, wodurch diese solidarische Haftung mit dem ganzen Vermögen abgeändert wird, ist Dritten gegenüber, selbst wenn sie öffentlich bekannt gemacht worden, unwirksam und als nicht hinzugefügt anzusehen.

§. 4.

Auf die Rechtsverhältnisse solcher Personen, welche, ohne nach Außen als Gesellschafter aufzutreten, Antheil am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 5.

Wird die Auflösung einer Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht und zugleich in Gemäßheit der die Einrichtung und Aufhebung von Handelsocietäten und Proccuren betreffenden Verordnung vom 18. April 1849 gerichtlich angezeigt, so kann nach Ablauf von zwei Jahren keiner der früheren Gesellschafter mehr solidarisch in Anspruch genommen werden. Es haftet vielmehr alsdann Jeder von ihnen den Gläubigern nur für denjenigen Betrag der Schuld, welcher bei gleichmäßiger Vertheilung derselben auf Jeden von ihnen fällt.

§. 6.

Das Nämliche kommt in dem Falle, wenn die Auflösung zwar nicht in vorstehender Weise zur allgemeinen Kunde gebracht, aber doch einem einzelnen Gläubiger besonders angezeigt ist, in Beziehung auf diesen Gläubiger zur Anwendung.

§. 7.

Wird nur das Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter in der erwähnten Art fund gegeben, so gelten für den oder die Ausgetretenen gleichfalls die vorstehenden Bestimmungen (§§. 5, 6). Dagegen bleibt die solidarische Verbindlichkeit der übrigen Genossen, falls sie die Handlung oder das Gewerbe unter der nämlichen Firma fortsetzen, auch nach Ablauf obiger Frist in Kraft; erfolgt aber die Fortsetzung von den übrigen Genossen unter veränderter Firma, so treten auch für sie die vorstehenden Bestimmungen ein.

§. 8.

Der Lauf der obigen Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens. Ist aber die besondere Benachrichtigung oder die öffentliche Bekanntmachung nebst der gerichtlichen Anzeige später erfolgt, so läuft die Frist erst von diesem spätern Zeitpunkt an, wobei, falls die Bekanntmachung und die gerichtliche Anzeige an verschiedenen Tagen geschehen ist, die Frist von dem spätesten dieser Tage angerechnet wird.

Für einen Anspruch, welcher alsdann noch nicht klagbar ist, nimmt die Frist erst mit dem Eintritt der Klagbarkeit ihren Anfang.

§. 9.

Ist vor Ablauf der obigen Frist der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so kommt die nämliche Frist von Neuem zur Anwendung; sie beginnt alsdann mit der letzten gerichtlichen Handlung einschließlic der Executionsinstanz.

§. 10.

Die in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens durch die Bremer Wöchentlichen Nachrichten und eine in der Stadt Bremen erscheinende Zeitung, welche das Handelsgericht von Zeit zu Zeit zu bestimmen und öffentlich anzuzeigen hat, erfolgen.

§. 11.

Wegen der Einführung dieser Verordnung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Diejenigen Gesellschaften, welche nach der Publikation dieser Verordnung errichtet werden, sind von dem Zeitpunkt ihrer Errichtung an den Vorschriften derselben unterworfen;
- b. für alle schon vorhandene Gesellschaften, welche bereits vollständig in Gemäßheit der erwähnten Verordnung vom 18. April 1849 zur gerichtlichen Anzeige gebracht sind, kommt die gegenwärtige Verordnung erst in Betreff aller nach dem 31. December 1854 entstehenden Verbindlichkeiten zur Anwendung. Erfolgt aber früher der Eintritt eines neuen oder der Austritt eines bisherigen Theilnehmers, so gilt sie in Betreff aller Verbindlichkeiten, welche nach diesem Zeitpunkt entstehen;
- c. für alle schon vorhandene Gesellschaften, welche noch nicht vollständig zur gerichtlichen Anzeige gebracht sind, tritt in Betreff aller nach der Publikation dieser Verordnung entstehenden Verbindlichkeiten dieselbe in Kraft. Indes ist es den Gesellschaftern vorbehalten, die unterlassene Anzeige vor dem 1853 zu verfügen und finden, falls dieses geschieht, auch auf sie die obigen Vorschriften unter b Anwendung.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 16. Sept. 1853.

B e r i c h t

der in Betreff einer Revision des Nachwachewesens der Stadt
Bremen niedergesetzten Deputation.

Die Deputation ist in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 2./8. April d. J. mit der Berathung und Berichterstattung in Betreff des Nachwachewesens und der Gassenreinigung beauftragt worden.

Nachdem der zweitgedachte Gegenstand in Folge eines von ihr kürzlich erstatteten Berichts sich bereits erledigt findet, beehrt sie sich nunmehr über das Nachwachewesen in Folgendem zu berichten.

Die Deputation darf voraussetzen, daß die bisherige Einrichtung der städtischen Nachwachewache im Wesentlichen bekannt ist, und beschränkt sie sich daher in dieser Beziehung auf die folgende Mittheilung.

An der Spitze derselben steht eine Deputation, unter welcher ein Oberaufseher mit jährlich 120 Thlr. Gehalt, 16 patrouillirende und 10 Wachtaufseher mit 60 Thlr. Gehalt, 4 Gehülfsaufseher mit 20 Thlr. Gehalt, 156 Wächter mit 48 Thlr. Gehalt (von denen 78 für die Altstadt, 30 für die Neustadt und 48 für die Vorstädte angestellt sind), 10 Wachthüter für die vorhandenen 5 Wachthore mit 36 Thlr. Gehalt und eine angemessene Zahl von Hülfswächtern ohne Gehalt fungiren.

Der Dienst der einzelnen Chargen ergibt sich schon aus deren Benennung und geschieht bei Allen, abgesehen von dem Oberaufseher, eine Nacht um die Andere.

Die Kosten betragen bekanntlich jährlich etwa 10 bis 12,000 Thlr.

Die Mängel dieser Einrichtung bestehen hauptsächlich darin, daß das Personal nicht so gestellt ist, daß es seine Subsistenz wesentlich durch den Dienst findet, vielmehr das nur geringe Dienst Einkommen wie folgerweise den Dienst selbst als eine Nebensache betrachtet; daß ferner die leitenden Aufseher nicht feststehende, geschulte Officianten sind, und daß endlich an der Spitze eine bürgerliche Behörde sich befindet, welche nicht als vorzugsweise und in demselben Maße, wie es von einer militärischen oder polizeilichen Behörde vorausgesetzt werden darf, zur Direction einer solchen Polizeianstalt geeignet angesehen werden kann.

Die Folge davon ist anerkanntermaßen gewesen, daß man trotz der, für eine lahme Einrichtung doch bedeutenden jährlichen Ausgabe sich sagen mußte, der Dienst gehe lässig und das Personal entbehre der für einen solchen Dienst erforderlichen Haltung und Energie.

Die Deputation hat nun darüber Erkundigungen eingezogen, wie die Nachwachewache in anderen Städten eingerichtet sei, namentlich in Berlin, Hamburg, Magdeburg, Leipzig u. s. w., wovon sie Rühmliches in dieser Beziehung vernommen hatte.

Sie hat darauf die ihr gewordene Aufgabe einer sorgfältigen Berathung unterzogen und ist zu dem Resultate gekommen, welches, als Grundzüge einer künftigen Organisation, in der Anlage I. vorzulegen sie sich beehrt, einige Bemerkungen zur Motivirung beifügend.

Vor Allem schien es ihr nothwendig das Institut, welches in der That einen rein polizeilichen Character hat, der Leitung der Polizeidirection zu übergeben, ohne zu irgend einer Art von Mitwirksamkeit eine besondere Deputation zu belassen, was theils einen kurzen und kräftigen Geschäftsgang nur erschweren würde, theils selbst in Bezug auf eigentliche Verwaltungsgegenstände, wie z. B. Bekleidung des Personals, Sorge für Baulichkeiten u. s. w., überflüssig erschien, indem in dieser Hinsicht die Aushülfe, welche in der Anlage I. vorgeschlagen wird, analogisch wie bei dem städtischen Polizeiwesen sich treffen ließ.

Sodann hat sie an die Spitze des Instituts einige so gut dotirte Officianten gestellt, daß dieselben ihre ganze Thätigkeit dem Institute widmen können und auch gehofft werden darf wirklich geeignete Persönlichkeiten für solche Posten zu erhalten; sie hat sich dabei auf die nothdürftigste Zahl beschränkt, um nicht die Ausgaben zu sehr dem früheren Bedarf gegenüber zu vermehren.

Diese letztere Rücksicht findet sich auch hinsichtlich des übrigen Personals möglichst beachtet, und hofft die Deputation, es werde sich die Zahl desselben, so lange nicht die Stadt sich erheblich vergrößert, nicht als zu gering erweisen. Zwar wird künftig nur etwa die Hälfte der bisherigen Zahl angestellt sein, jedoch dann jede Nacht, und nicht wie bisher eine Nacht um die andere, fungiren. Diese anscheinend übermäßige Anforderung an die Kräfte des Personals muß im Interesse der Disciplin, welcher ein fortwährender Dienst erfahrungsmäßig förderlich ist, durchaus gemacht werden; auch findet sich dieselbe Einrichtung in den anderen obengenannten Städten, und kann endlich der Dienst nicht zu schwer genannt werden, wenn derselbe so eingerichtet wird, daß die Leute in der Regel die halbe Nacht Ruhe haben.

Allerdings wird außerdem das Personal verpflichtet, auch bei Feuers- und Wassergefahren, Tumulten und sonstigen polizeilichen Vorfällen zu dienen; es möchte jedoch sich von selbst verstehen, daß dasselbe nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen ist, indem, so wenig man sich der Befugniß zu einer solchen Diensthilfe wird begeben wollen, doch jede mögliche Schonung der vom Nachtdienst mehr oder minder ermüdeten Mannschaft im Interesse des Dienstes selbst geboten scheint.

Die Einrichtung daß der Dienst in 13 einzelnen Bezirken versehen, also in jedem Stadtbezirk ein Wachtlocal geschaffen werden soll, muß sie deshalb dringend empfehlen, weil unlängbar die Controle um so leichter zu üben als das Terrain derselben beschränkt ist, und andererseits nur, wenn solches genehmigt wird, mit einer verhältnißmäßig so geringen Zahl von Aufsehern ausgereicht werden kann, zumal die Oberwächter die Aufsicht im Wachtlocale führen und also auch einen bedeutenden Theil ihrer Dienstzeit in diesem Locale werden zu bringen müssen.

In allem Uebrigen dürfte es den Vorzug verdienen, daß die Gesetzgebung nicht in die Details eingehe, vielmehr die Benützung des Personals ganz dem freien Ermessen der Behörde, der dasselbe anvertraut wird, also auch ihr die Festsetzung des Reglements und der allgemeinen Instructionen gleich den einzelnen Dienstweisungen überlassen bleibe, damit sie, ungebunden durch legislative Normen, nach Maßgabe der Erfahrung und der Umstände handle.

Was die Gehalte der Angestellten betrifft, so ist schon erwähnt, daß, wenn tüchtige Aufseher an der Spitze des Instituts stehen sollen, deren Gehalt so hoch angenommen werden müsse, daß gehofft werden dürfe geeignete Persönlichkeiten zur Annahme dieses in der That höchst beschwerlichen Dienstes zu veranlassen. Dabei zu sparen, würde nicht zu rechtfertigen sein, indem fast Alles bei der neuen Einrichtung davon abhängen dürfte, daß die Anstalt gut geleitet und controlirt werde.

Die Oberwächter und Wächter erhalten einen Lohn, der, wenn sie Familien haben, zwar allein nicht für ihre Subsistenz reichen wird; allein sie bleiben in der Lage nach einem mäßigen Dienst während der Nacht noch während des Tages ein angemessenes Gewerbe zu betreiben, und so glaubte die Deputation unter Berücksichtigung der Löhne, die an anderen Orten gezahlt werden, so wie geschehen den Betrag fixiren zu sollen. Auch hat sich nach eingezogener Erkundigung die Aussicht eröffnet, daß diesem Personal demnächst der Dienst des Laternenanzündens gegen eine jährliche Vergütung von etwa 20 bis 30 fl für den Mann werde übertragen werden können.

In Betreff der Bekleidung und Ausrüstung hat sie theils die bisherigen, theils die an anderen Orten bestehenden Zustände berücksichtigt. Sie bemerkt ferner in Betreff der Pensionen, daß es sich gewiß empfehle mit den Oberwächtern und Wächtern, welche nicht in die Witwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte eintreten können, ähnlich wie mit den Polizeidienern zu verfahren. Dieselben Motive, welche die über die Verbesserung des Polizeiwesens am 28. Januar d. J. berichtende Deputation in dieser Beziehung zur Unterstützung ihres Antrages auf Feststellung gewisser Normen, nach welchen dem unteren Polizeipersonal eine Pension sollte zugestanden und resp. dasselbe sollte pensionirt werden können, haben gewiß auch volle Geltung für die Mannschaft des Nachtwachdienstes. Auch besteht bekanntlich bei der jetzigen Nachtwacheanstalt eine solche Einrichtung insoweit, daß s. g. volle und halbe Pensionen mit 20 und 10 fl nach einer Dienstzeit von 25 und resp. 10 bis 12 Jahren bewilligt werden können. Würden jedoch die Oberwächter und Wächter künftig

eine soviel bessere pecuniäre Stellung, wie sie in Anlage 1 vorgeschlagen worden ist, erhalten, so dürfte auch der Betrag der Pensionen erhöht werden müssen, und scheint es der Deputation angemessen, gleich wie bei dem Polizeipersonal die Pension nach Verschiedenheit der Dienstzeit von etwa $\frac{1}{4}$ bis etwa zur Hälfte des Gehalts steigt, auch für die Mannschaft der Nachtwache Analoges festzusetzen; jedoch unter der Modification daß die Pension verhältnißmäßig geringer ausfalle, weil die Nachwachemannschaft nicht wie die Polizeibediensteten ihre ganze Thätigkeit dem Staate zu widmen haben wird.

Die Kosten des Instituts würden sich künftig etwa auf jährlich 14,500 Thlr. belaufen, und zwar an

Sold	Nachwachenpolizeicommissar 450 bis 650 Thlr., durchschn.	550
	3 Aufseher 250 bis 300 Thlr., durchschnittlich 275 Thlr.	825
	13 Oberwächter à 125 Thlr.	1,625
	13 Gehülfsüberwächter à 10 Thlr.	130
	90 Wächter à 100 Thlr.	9,000
Equipirung:	Röcke, Mäntel à 10 Thlr.	780
	und Beinkleider à 3 Thlr. für 2 Jahre, also für 1 Jahr $1\frac{1}{2}$ Thlr., Kopfbedeckung, Stöcke u. s. w.	200
Material . .	Torf, Del, Lampen, Licht, Papier, Uhren ic.	750
Pensionen und diverse		400
Miethe für 8 Locale à 30 Thlr.		240
		14,500

Was endlich das Transitorium anlangt, so kann zwar die gesammte bisherige Mannschaft ohne Weiteres entlassen werden, jedoch dürfte nach den Bedingungen ihrer Anstellung denjenigen, die eine längere Zeit gut gedient haben, eine lebenslängliche Pension von 10 bis 20 Thlr., je nach der Dauer ihres Dienstes, nicht versagt werden können, und dadurch dem Staate eine bedeutende Ausgabe für eine Reihe von Jahren verursacht werden, zu geschweigen daß eine solche Maßregel dennoch immer recht hart für Alle, welche es trifft, erscheinen würde. Die Deputation ist daher, um so mehr als die gegenwärtige Anstalt doch nicht so unendlich schlecht ist, daß sie sofort beseitigt werden müßte, zu der Meinung gelangt, daß es sich empfehle, wenn einstweilen mit dem 1. Januar 1854 die Polizei-Direction an die Stelle der gegenwärtigen Deputation trete, das Institut nebst seinem ganzen Personal übernehme und dann allmählig das Neue einführe, jedoch so daß der Nachwache-Polizeicommissar und die Aufseher baldigst ernannt werden und in Function treten, dagegen der Oberwächter- und Wächterdienst zwar nach den aufgestellten Grundzügen, jedoch von dem jetzigen Personal durch die dazu geeignet erachteten Personen wahrgenommen werde und, damit diesen nicht im Wesentlichen mehr angefohlen sei als bisher, sie solche Dienste nur eine um die andre Nacht zu leisten hätten. Es würde also vom 1. Januar 1854 oder doch baldmöglichst nach diesem Zeitpunkte der Dienst, wie jetzt vorgeschlagen ist, in den 13 Bezirken (wozu in erforderlichem Maße die Localitäten beschafft oder gemiethet werden müßten) von dem jetzigen Personal unter angemessenem Wechsel geleistet werden. — Wer sich diesem Dienste nicht unterziehen wollte, wer irgend erhebliche Dienstvergehungen sich zu Schulden kommen ließe, würde ohne Pension entlassen; altersschwache, unbrauchbare Individuen würden nach den bisherigen Normen zu pensioniren, und für die so entstehenden Vacanzen allmählig die nach den in Anlage 1 aufgestellten Grundzügen erforderliche neue Mannschaft anzunehmen sein. So wie das jetzige Personal überhaupt und in Bezug auf das Lebensalter beschaffen ist, wird dieser interimistische Zustand in wenigen Jahren von selbst beseitigt sein. — Endlich würde, wenn diese Weise des Uebergangs beliebt werden sollte, die Polizeidirection zu üblicher Zeit das Budget des Erforderlichen für 1854 einzureichen haben, jedoch, da das Generalbudget selten vor Ablauf des ersten Vierteljahres beschlossen wird, derselben ein Credit bei der Generalcasse bis etwa 5000 Thlr. zu eröffnen sein, auch sich empfehlen es dem Ueberschusse des Polizeidirection mit der in Anlage 1 sub 1 genannten Militärdeputation zu überlassen, zu welcher Zeit und in welchem Maße die in Anlage 1 proponirte Mitwirkung der letzteren Behörde eintreten solle.

Diesem nach beantragt die Deputation die Genehmigung der in Anlage 1 aufgestellten Grundzüge und der vorgeschlagenen Uebergangsweise, auch die Bewilligung des erbetenen Credits für die Polizeidirection.

Bremen, den 18. Juli 1853.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) J. H. Smidt, Dr.

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 16. September 1853.

Anlage

zum Berichte, die Revision des Nachtwachewesens betreffend.

Grundzüge der projectirten Einrichtung.

I. Die Verwaltung der Nachtwachenanstalt.

Dieselbe steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirection, welche die sämmtlichen Angestellten, mit Ausnahme des Nachtwachenpolizeicommissärs, den der Senat ernennt, bestellt, und sowohl das Nachtwachenreglement als die Instruction der Angestellten, welche jedoch der Bestätigung des Senats bedürfen, entwirft.

Die Ausrüstung und Bekleidung des Nachtwachepersonals vereinbart die Polizeidirection mit der Militärdeputation, welche letztere die desfallsige Verwaltung führt.

Die für die Anstalt bestimmten Immobilien stehen unter der Verwaltung der Baudeputation.

II. Das Personal der Anstalt.

An der Spitze desselben steht unter der Polizeidirection ein Nachtwachepolizeicommissär. Derselbe hat sich jedoch auch als dem ersten Polizeibeamten oder dem diesen vertretenden Polizeibeamten untergeordnet zu betrachten.

Unter diesem stehen 3 Aufseher, 13 Oberwächter und 90 Wächter. Es sollen ferner vorhanden sein 13 Wachtlocale, eins in jedem städtischen Bezirke, welche ein Jedes mit einem Oberwächter und einer Anzahl von Wächtern nach näherer Bestimmung der Polizeidirection, welche sich nach dem Bedürfnisse der einzelnen Bezirke und den sonst dabei in Betracht kommenden Rücksichten der Zweckmäßigkeit richten wird, besetzt sind.

Außerdem werden 13 Gehülfsoberwächter und 13 Gehülfswächter angenommen.

III. Dienst des Nachtwachepersonals.

Indem das Reglement und die Instruction das Nähere ergeben werden, gelten in dieser Beziehung folgende Grundsätze:

Der Nachtwache-Polizeicommissär hat die unmittelbare Leitung des Corps.

Die Polizeidirection kann denselben jederzeit entlassen oder vom Dienst suspendiren. Die Entlassung bedarf der Bestätigung des Senats. Der Nachtwachecommissär hat übrigens die Befugniß einer sechsmonatlichen Kündigung.

Er ist verpflichtet die nächtliche Inspection fleißig wahrzunehmen, dem Nachtwachebureau vorzustehen und die tägliche dienstliche Verbindung mit der Polizeibehörde zu vermitteln. Auch hat derselbe, soweit die Direction der städtischen Löschanstalten sich deshalb mit der Polizeidirection verständigt, der ersteren in Brandfällen Hülfsdienste zu leisten, sowie die Aufsicht über das Magazin der Löschanstalt zu übernehmen, ohne eine besondere Vergütung dafür zu erhalten.

Die Aufseher, von welchen hinsichtlich der Entlassung, Suspension und Kündigung dasselbe gilt, haben den Nachtwachepolizeicommissär in allen diesen Dienstleistungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen denselben zu vertreten; ihre Hauptaufgabe ist jedoch jede Nacht sorgfältig die ihnen desends jedes Mal anzuweisenden Districte in Betreff der Dienstwahrnehmung des Personals zu inspiciiren.

Die Oberwächter kann die Polizeidirection jederzeit entlassen oder vom Dienste suspendiren; auch steht ihnen eine dreimonatliche Kündigung frei.

Sie haben die besondere Aufsicht über das ihnen angewiesene Nachtwachelocal und den Dienst des dazu gehörigen Bezirks.

Die Gehülfsobervächter werden auf unbestimmte Zeit aus den Wächtern genommen; sie haben, abgesehen von den Fällen wo sie zur Vertretung eines Oberwächters berufen werden, den gewöhnlichen Wächterdienst zu leisten.

Die Wächter, von welchen hinsichtlich der Entlassung, Suspension und Kündigung dasselbe gilt, haben den Nachtwachdienst in den einzelnen, ihnen jedesmal anzuweisenden Bezirken dem Reglement und ihrer Dienstinstruction gemäß wahrzunehmen.

Das gesammte Personal ist jede Nacht im Dienste und hat auch am Tage dasjenige zu leisten, was dem Einzelnen seinem besondern Wirkungskreise gemäß oder als Folge des Dienstes obliegt, sowie überhaupt dasselbe unter Vorbehalt einer zu ertheilenden näheren Instruction verpflichtet ist bei Feuersbrünsten, Hochwassersgefahren, Tumulten und sonstigen polizeilichen Vorfällen Dienste zu thun.

Diejenigen Wächter, welche das Wachlocal in Ordnung zu halten haben, werden damit besonders beauftragt.

Der Nachtwachecommissär und die Aufseher haben ihre gesammte Zeit dem Staatsdienste zu widmen und dürfen kein sonstiges Geschäft betreiben.

Die Oberwächter und Wächter dürfen, nach eingeholter Genehmigung der Polizeidirection, ein bürgerliches Geschäft, welches für den Nachtwachdienst nicht nachtheilig oder hinderlich, noch unangemessen ist, betreiben.

Es wird ein Nachtwachebüreau eingerichtet, welchem der Nachtwachecommissär vorsteht und worin ein Dienstjournal von demselben geführt wird. Die Aufseher unterstützen ihn bei der Führung desselben.

Das Journal wird geführt nach näherer Anweisung der Polizeibehörde.

Die Oberwächter sind verpflichtet sich täglich zu der ihnen bestimmten Zeit im Büreau einzufinden, um Bericht zu erstatten und Befehle entgegen zu nehmen.

Das ganze Personal wird auf treue und fleißige Erfüllung seiner Dienstpflicht nach Maßgabe der demselben bei der Anstellung zu ertheilenden Instruction beeidigt.

IV. Gehalte des Nachtwachepersonals.

Der Nachtwachecommissär erhält Gehalt, Ausrüstung, Bekleidung u. s. w. gleich einem Districtspolizeicommissär, den Bestimmungen des Senats- und Bürgerschlusses vom 2./8. April 1853 gemäß.

Die Aufseher erhalten Jeder 250—300 Thlr., so daß der Gehalt von 5 zu 5 Jahren um 10 Thlr. steigt; die Oberwächter 125 Thlr., die Wächter 100 Thlr. jährlich.

Die Gehülfsobervächter erhalten außer ihrem Wächterlohn noch 10 Thlr. jährlich, so lange sie zur Wahrnehmung des Oberwächterdienstes berufen sind; die Gehülfswächter empfangen für jeden Dienst eine angemessene Vergütung.

An Ausrüstung und Bekleidung erhalten diese Angestellten:

Die Aufseher, Oberwächter und Wächter erhalten als Dienstkleidung alle zwei Jahre einen geeigneten warmen Dienstroek und ein gleiches Beinkleid (die Ersteren mit einer angemessenen Auszeichnung), sowie alljährlich ein Paar starke Stiefeln, ein Paar Handschuhe, eine schwarze Halsbinde und eine angemessene Kopfbedeckung; ferner für ihre ganze Dienstzeit Signallöten, und zwar zwei, eine für Feuerlärm, die andere für sonstige Hülferufe, und Stöcke, welche der Dienstverrichtung der Officianten entsprechen.

Alle diese Gegenstände (welche übrigens, zur Verhütung mißbräuchlicher Benutzung und Abnutzung auf zweckmäßige Weise, als dem Nachtwachedienste angehörig, äußerlich werden erkennbar sein müssen) sind beim Ausscheiden aus dem Dienste an die Behörde zurückzuliefern.

Für die Hülfsufficianten ist Bekleidung und Ausrüstung in angemessener Zahl bereit zu halten.

Es wird das sogenannte Ausloohnen nicht gestattet.

Wer krankheitshalber seinen Dienst nicht wahrnehmen kann, hat dies sofort dem Polizeicommissär der Nachtwache resp. dem Oberwächter zu melden, und wird für ihn, wenn er Oberwächter oder Wächter ist, ein Gehülfsobervächter oder Wächter eingestellt.

Die Krankencasse, welche bisher zur Löhnung des für Kranke eintretenden Gehülfs-

personals bestand, wird beibehalten und hat der Oberwächter und Wächter für dieselbe einen Beitrag, den die Polizeidirection bestimmt zu zahlen, der vom Gehalte sofort abgesetzt wird.

Der Nachtwachepolizeicommissär und die Aufseher treten in die Witwen und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

Unter Anwendung derselben Grundsätze, welche in Betreff Pensionirung der Polizeidiener sich in dem am 28. Januar d. J. von der wegen Verbesserung des Polizeiwesens niedergelegten Deputation erstatteten Bericht vorgeschlagen finden und später verfassungsmäßig genehmigt sind, werden die Pensionsätze, wie folgt bestimmt:

nach einem Dienst:	Für Oberwächter	Wächter
Von 10 bis 15 Jahren	20 fl.	15 fl.
Ueber 15 < 20 <	25 <	20 <
< 20 < 25 <	30 <	25 <
< 25 <	40 <	30 <

Auch der in jenem Berichte aufgestellte Grundsatz, daß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit in den Fällen, wo der Mann seine Gesundheit im Dienste eingebüßt hat, so daß er arbeitsunfähig wurde, der höchste oder ein geringerer Pensionsbetrag je nach dem Maße eingetretener Arbeitsunfähigkeit gegeben werden könne, wird zur Anwendung kommen.

V. Die Locale der Anstalt.

Es werden 13 Wachthäuser vorhanden sein müssen:

- Nr. 1) das jetzige Local Nr. 1 auf U. L. Frauenkirchhof;
- > 2) das jetzige Local am Brill;
- > 3) Westerstraße desgleichen;
- > 4) Albrechtsstraße desgleichen;
- > 5) kleine Helle desgleichen.

Diese bleiben; die übrigen werden, an der Zahl acht, nöthigenfalls gemiethet.

VI. Bestrafungen von Dienstvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung steht der Polizeidirection zu, welche dieselbe in wichtigeren Fällen an das Criminalgericht verweisen kann.

Das Zeugniß auf Antseid eines Vorgesetzten kann von der Polizeidirection als voller Beweis angenommen werden, sowie überhaupt die Beurtheilung des Werths von Beweismitteln in das Ermessen der Polizeidirection gestellt ist.

Die Strafen, welche dieselbe erkennen kann, sind Gefängniß bis zu drei Tagen, Geldstrafe bis zu 10 Thlr., zeitige und gänzliche Dienstentlassung, welche letztere jedoch bei dem Nachtwachecommissär und den Aufsehern die Bestätigung des Senats erfordert.

Der Nachtwachecommissär und die Aufseher haben das Recht die ihnen untergebenen Personen bei Dienstvergehen in dringlichen Fällen verhaften zu lassen, jedoch die Verpflichtung der sofortigen Anzeige an die Polizeidirection, und zwar am folgenden Tage, wenn die Verhaftung während des Nachtdienstes geschehen ist.

